



## Verwaltungsrat

328. Tagung, Genf, 27. Oktober - 10. November 2016

GB.328/LILS/1

**Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen**  
*Segment Rechtsfragen*

**LILS**

**Datum:** 28. September 2016  
**Original:** Englisch

### ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## **Weiterverfolgung der Diskussion über den Schutz von Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten**

#### **Zweck der Vorlage**

Im Anschluss an die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts auf der 325. Tagung (November 2015) und der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats schlägt diese Vorlage einen überarbeiteten Entwurf der Konferenzentschließung zur Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vor, um den Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und auf Regionaltagungen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats eine begrenzte Befreiung von der Gerichtsbarkeit zu gewähren, um sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in der IAO gegenüber den Behörden ihres eigenen Staates zu schützen.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Entschließungsentwurf in Anhang I zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 9).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Übergreifend

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Keine.

**Rechtliche Konsequenzen:** Mögliche Überweisung eines Entschließungsentwurfs zur Abänderung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen an die Internationale Arbeitskonferenz.

**Finanzielle Konsequenzen:** Keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Vorlage des Entschließungsentwurf an die Konferenz zur möglichen Annahme.

**Verfasser:** Büro des Rechtsberaters (JUR).

**Verwandte Dokumente:** GB.325/LILS/1; GB.319/LILS/2/2.



1. Wie erinnerlich, behandelte der Verwaltungsrat diesen Punkt auf seiner 325. Tagung (November 2015) und seiner 326. Tagung (März 2016). Auf der letzten Tagung nahm er Kenntnis von den vom Amt vorgelegten konkreten Vorschlägen<sup>1</sup> – der Entwurf einer Konferenzentschließung zur Annahme von Änderungen des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen, 1947 („Abkommen von 1947“) – und beschloss, den Beschluss über diesen Punkt bis zu seiner 328. Tagung (November 2016) zu verschieben, um Zeit für dreigliedrige Konsultationen zu lassen, auch auf nationaler Ebene.<sup>2</sup>
2. Im Hinblick auf diese Konsultationen verfasste und verteilte das Amt den überarbeiteten Entschließungsentwurf in Anhang I, der den im Verwaltungsrat geäußerten Auffassungen Rechnung tragen will. Das Amt hat auch einen erläuternden Vermerk in Form von Fragen und Antworten ausgearbeitet (Anhang II), der auf die rechtlichen und praktischen Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 eingeht.
3. Die Hauptunterschiede zwischen dem überarbeiteten Entschließungsentwurf und dem auf der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats vorgelegten Entschließungsentwurf<sup>3</sup> sind folgende:
  - die Präambel ist geringfügig umformuliert und umgestellt worden, um enger dem Wortlaut der Entschließung von 1970 über Redefreiheit von nichtstaatlichen Delegierten auf IAO-Tagungen zu folgen;
  - die Vorrechte und Befreiungen, die Konferenzdelegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden ihres eigenen Staates gewährt werden, sind jetzt auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen und Handlungen in ihrer amtlichen Eigenschaft beschränkt;
  - der persönliche Geltungsbereich der Befreiung ist auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf IAO-Regionaltagungen erweitert worden;
  - der sachliche Geltungsbereich dieser Befreiung ist klar auf mündliche oder schriftliche Äußerungen und Handlungen auf der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK), im Verwaltungsrat oder auf Regionaltagungen oder in Ausschüssen, Unterausschüssen oder anderen Gremien dieser Organe beschränkt worden (wobei letztere sich insbesondere auf Sitzungen der Gruppen erstrecken).
4. Den überarbeiteten Vorschlägen liegen die folgenden Überlegungen zugrunde. Aus der Diskussion im Verwaltungsrat und aus öffentlichen Diskussionen in den Mitgliedstaaten geht hervor, dass Vorrechte und Befreiungen zunehmend als nicht gerechtfertigte Privilegien kritisiert werden, die allzu oft missbraucht werden. Es ist daher vielleicht realistischer, die vorgeschlagenen neuen Vorrechte und Befreiungen auf das für die Funktionsweise der Organisation unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der uneingeschränkte Schutz der Redefreiheit stand im Allgemeinen im Mittelpunkt der Diskussionen über Vorrechte und Befreiungen von Konferenzdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern in den 1940er Jahren, als die derzeitigen Vorrechte und Befreiungen konzipiert wurden, wie auch in den aktuellen Diskussionen. Dies ist auch die Art von Befreiung, die nationalen und internatio-

<sup>1</sup> GB.326/LILS/1.

<sup>2</sup> GB.326/PV, Abs. 458.

<sup>3</sup> GB.326/LILS//1, Anhang.

nalen Parlamentariern am meisten gewährt wird und die am wenigsten umstritten sein dürfte. Daher wird vorgeschlagen, die neuen Befreiungen auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen oder Handlungen in ihrer amtlichen Eigenschaft zu beschränken. Diese Regelung beschreibt nicht nur diejenigen Aspekte der Immunität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die für die Funktionsweise der IAO unerlässlich sind, sondern sie deckt sich auch genau mit dem Umfang des Schutzes, der in der Konferenzentschließung von 1970 gefordert wurde, die einstimmig angenommen und deren Relevanz nie bestritten worden ist.

5. Unter Berücksichtigung der Zweifel, die im Verlauf der Diskussion auf der 326. Tagung des Verwaltungsrats in Bezug darauf geäußert worden sind, wann davon ausgegangen werden kann, dass Delegierte und Mitglieder in ihrer amtlichen Eigenschaft sprechen und handeln und nicht in ihrer privaten Eigenschaft, wird vorgeschlagen, den Umfang der Immunität auf mündliche und schriftliche Äußerungen und Handlungen „in den Sitzungen“ ihrer jeweiligen Gremien zu beschränken. Dies würde beispielsweise für Gespräche in informellen Gruppen oder am Rand der Tagung gelten, normalerweise aber nicht für Erklärungen außerhalb der Tagungsräumlichkeiten oder gegenüber den Medien. Letztere würden als rein nationale Aktivitäten behandelt, die durch die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und die anwendbaren Instrumente und Aufsichtsverfahren geschützt sind. Darüber hinaus bleibt die Entschließung von 1970 gültig, und die darin enthaltenen Grundsätze werden in der Präambel der vorgeschlagenen Entschließung bekräftigt.
6. Auf Wunsch der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe ist der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Befreiung von der Gerichtsbarkeit auf Delegierte und Berater auf IAO-Regionaltagungen erweitert worden. Ausgehend von dem letzten Zyklus der Regionaltagungen würde dies bedeuten, dass im Durchschnitt nur drei bis vier Personen je Mitgliedstaat hinzu kämen, die Befreiungen von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen und Handlungen auf jeder viertägigen Regionaltagung beanspruchen könnten.
7. Was die von den industrialisierten Marktwirtschaftsländern (IMEC) vorgeschlagenen Änderungen der Entschließung angeht, so bezogen sich diese überwiegend auf die vorgeschlagene Immunität von Festnahme und Inhaftierung, die in der vorgeschlagenen Entschließung nicht mehr enthalten ist, und sie sind daher gegenstandslos. Die Vorschläge bezüglich der Umnummerierung des vorgeschlagenen neuen Absatzes von Anhang I zu dem Abkommen und bezüglich der vorläufigen Anwendung des Abkommens und des revidierten Anhangs sind umgesetzt worden, letzterer ist aber geringfügig umformuliert worden.
8. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Worte „nach ihrer Auffassung“ in Absatz 1*bis* ii) des vorgeschlagenen revidierten Anhangs nicht zu streichen. Der Grundsatz, wonach es Sache der internationalen Organisation ist, über ihr Gremium, das die Immunität aufhebt, zu beurteilen, ob die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ist fest verankert und gilt als unerlässlich für den Schutz der Unabhängigkeit von internationalen Organisationen. Er ist in zahlreichen Instrumenten über Vorrechte und Befreiungen kodifiziert worden,<sup>4</sup> auch in dem Abkommen von 1947 selbst, nämlich in Paragraph 22, in Absatz 3 d) iii) von Anhang I und in den entsprechenden Bestimmungen über Sachverständige auf Dienstreise in neun

<sup>4</sup> Beispielsweise das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen (1946), Paragraph 20 und 23; Allgemeines Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (1965), Artikel VI(4) und VII(2); Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation Amerikanischer Staaten (1949), Artikel 14; Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinigung Südostasiatischer Staaten (2009), Artikel 4(6) und 5(2); Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (1949), Artikel 19 und Zweites Zusatzprotokoll (1965), Artikel 4; Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 17.

anderen Anhängen des Abkommens.<sup>5</sup> Falls ein Mitgliedstaat mit der Auffassung der Organisation, dass sie in einem gegebenen Fall die Immunität nicht aufheben kann, nicht einverstanden ist, kann er dies als Missbrauch eines Vorrechts ansehen und das in Artikel VII Paragraph 24 des Abkommens vorgesehene Verfahren in Anspruch nehmen, um die Frage mit der Organisation zu regeln.

### **Beschlussentwurf**

***9. Der Verwaltungsrat billigt den in Anhang I enthaltenen Entschließungsentwurf zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.***

<sup>5</sup> Anhänge II (FAO), III (ICAO), IV (UNESCO), VII (WHO), XII (IMO), XV (WIPO), XVI (IFAD), XVII (UNIDO) und XVIII (UNWTO).



## Anhang I

### Entwurf einer EntschlieÙung über die Neufassung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1947)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am ...Juni 20.. zu ihrer ... Tagung zusammengetreten ist,

weist darauf hin, dass die Delegierten der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Artikel 40 der Verfassung der Organisation die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 54. Tagung (1970) angenommene EntschlieÙung über Redefreiheit von nichtstaatlichen Delegierten auf IAO-Tagungen, in der unterstrichen wird, dass es für die IAO und die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben von grundlegender Bedeutung ist, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter auf der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats ihren Ansichten, den Ansichten ihrer Gruppen und den Ansichten ihrer Verbände zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation unbehindert Ausdruck geben können und die Mitglieder ihre Verbände in ihren Ländern von diesen, ihren Meinungsäußerungen unbehindert unterrichten können,

legt größten Wert darauf, dass Artikel 40 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in einer Weise angewendet wird, dass das Recht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrats, zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationale Arbeitsorganisation freimütig Stellung zu nehmen, vollständig gewährt wird,

beschließt, Anhang I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen durch Einfügung der folgenden Bestimmungen in diesen Anhang als neuen Absatz *1bis* zu revidieren:

„*1bis.* i) Ungeachtet Artikel V Paragraph 17 genießen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf der Internationalen Arbeitskonferenz oder auf Regionalkonferenzen, die nach Artikel 38 der Internationalen Arbeitsorganisation einberufen werden, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gegenüber den Behörden eines Staates, dem sie angehören oder den sie vertreten oder vertreten haben, Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowohl während als auch nach der Ausübung ihres Amtes in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Handlungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz, Regionaltagungen oder des Verwaltungsrats oder irgendeiner ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse oder sonstigen Gremien vornehmen.

ii) Die Vorrechte und Befreiungen nach diesem Absatz werden den Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, in voller Unabhängigkeit die Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Internationalen Arbeitsorganisation sicherzustellen. Daher hat die Organisation das Recht und die Pflicht, über die Internationale Arbeitskonferenz bzw. den Verwaltungsrat die Immunität eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen nach ihrer Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.“

ersucht den Generaldirektor, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den revidierten Anhang gemäß Artikel 10 Paragraph 38 des Abkommens zu übermitteln,

ersucht die Mitglieder, die Parteien des Abkommens sind, dem Generalsekretär ihre Annahme dieses revidierten Anhangs gemäß Artikel XI Paragraph 47 (1) mitzuteilen und seine geänderten Bestimmungen bis zu dieser Mitteilung so weit wie möglich anzuwenden,

ersucht die Mitglieder, die nicht Parteien des Abkommens sind, ihm beizutreten und die Bestimmungen des Abkommens und des geänderten Anhangs in ihren Gebieten bis zu diesem Beitritt so weit wie möglich anzuwenden.

## Anhang II

### **Vorgeschlagener Schutz von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und auf Regionaltagungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten**

#### ***Fragen und Antworten***

Wofür gilt er? (sachlicher Anwendungsbereich)

Die vorgeschlagene Befreiung von der Gerichtsbarkeit bietet Schutz vor Gerichtsverfahren oder sonstigen rechtlichen Schritten in Bezug auf von nichtstaatlichen Konferenzdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes geäußerte Meinungen (mündlich oder schriftlich), vorgenommene Handlungen oder abgegebene Stimmen. Die Befreiung würde beispielsweise für Erklärungen und Reden, schriftliche Berichte, Initiativen wie die Einreichung von Klagen und Stimmabgaben gelten. Sie sollte jedoch nicht auf private Stellungnahmen und Verhaltensweisen anwendbar sein, die nicht unbedingt mit ihren Aufgaben als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammenhängen. Um ein Beispiel zu geben: ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberdelegierter/eine Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberdelegierte auf der Konferenz, der/die von den Behörden seines/ihrer Landes wegen der Unterzeichnung einer Klage gegen dieses Land nach Artikel 26 angeklagt werden könnte, würde Befreiung vor der Gerichtsbarkeit genießen.

Für wen gilt er? (persönlicher Anwendungsbereich)

Von den neuen Bestimmungen würden erstens die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten und Berater auf der IAK im Sinne des Artikels 3 der Verfassung profitieren. Ausgehend von der Anzahl der auf den letzten fünf Tagungen der Konferenz registrierten Delegierten und Berater und in Anbetracht dessen, dass die Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen nur auf ihre eigenen Konferenzdelegationen anwenden müssten, würde dies durchschnittlich sechs Personen je Mitgliedstaat betreffen (unter Berücksichtigung jedoch der Tatsache, dass die tatsächliche Größe der Delegationen erheblich schwankt). Zweitens würde die neue Befreiung für die ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder (28 Personen) und Ersatzmitglieder (28 Personen) des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter gelten. Dies betrifft normalerweise nicht mehr als zwei Personen je Mitgliedstaat, in den meisten Fällen weniger. Drittens würden die neuen Bestimmungen, was Regionaltagungen angeht, die sich wie die IAK ebenfalls aus dreigliedrigen nationalen Delegationen zusammensetzen, durchschnittlich zwischen drei und vier Personen betreffen.

Wo müssen die Äußerungen erfolgen und die Handlungen vorgenommen werden, um unter die Befreiung zu fallen? (räumlicher Anwendungsbereich)

Die vorgeschlagene Befreiung beschränkt sich auf Stellungnahmen und Handlungen innerhalb der Räumlichkeiten des Veranstalters der Tagung der Konferenz, des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung (beispielsweise der *Palais des Nations* der UN, das Sitzgebäude des IAA oder ein Konferenzzentrum, in dem eine Regionaltagung stattfindet). Dies umfasst Äußerungen oder Stimmabgaben in Plenarsitzungen, Gruppensitzungen, Sitzungen von Ausschüssen und Nebenorganen wie Arbeitsgruppen und an anderen amtlichen

Arbeitsorten, die für die Zwecke der Konferenz, des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung verwendet werden. Dies umfasst jedoch nicht Stellungnahmen anlässlich der Sitzung oder Tagung gegenüber der Presse oder den sozialen Medien, im Rahmen von Fernseh- oder Rundfunkdebatten, Interviews, politischen Versammlungen oder schriftliche Stellungnahmen, auch wenn mit solchen Stellungnahmen nur Äußerungen wiederholt werden, die auf IAO-Tagungen vorbracht worden sind. Um ein Beispiel zu geben: ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgebermitglied des Verwaltungsrats könnte keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit geltend machen, wenn rechtliche Schritte in seinem/ihrem Land unternommen werden sollten, weil er/sie während des Aufenthalts in Genf anlässlich der Märztagung des Verwaltungsrats dem Schweizer Fernsehen ein Interview gegeben hatte, indem er/sie die Gesetzesreformen in diesem Land angeprangert und ein internationales Embargo gegen die Regierung gefordert hatte.

Wie lange gilt sie? (zeitlicher Anwendungsbereich)

Die vorgeschlagene Befreiung verhindert jede Art von gerichtlichem Verfahren wegen Meinungsäußerungen oder Stimmabgaben der betreffenden Personen während ihrer Ernennung als Konferenzdelegierte oder Berater, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Delegierte oder Berater einer Regionaltagung. Sie ist jedoch in Bezug auf diese Handlungen selbst nach dem Ende der Berufung anwendbar.

Weshalb bedarf es der vorgeschlagenen Befreiung?

Die vorgeschlagene Befreiung dient dazu, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz und Regionaltagungen und von nichtstaatlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats zu schützen. Freie Meinungsäußerung und Redefreiheit sind wesentliche Voraussetzungen für einen sinnvollen sozialen Dialog und für die Dreigliedrigkeit, was von der Konferenz in der Entschließung von 1970 und vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit in mehreren Fällen bekräftigt worden ist.

Durch den Schutz der Immunität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats verstärkt und gewährleistet die IAO die Unabhängigkeit, Transparenz und Stabilität der wichtigsten Beratungs- und Leitungsgremien der Organisation.

Mit der vorgeschlagenen Befreiung sollen nicht einzelne Personen geschützt werden, sondern das Organ, dem sie angehören, indem die Autonomie und Integrität ihrer satzungsgemäßen Rolle und Aufgaben gegenüber der IAO geschützt werden.

Wie verhält sich die vorgeschlagene Immunität zur parlamentarischen Immunität?

Der Schutz von Parlamentsmitgliedern bei in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen ist ein Konzept, das in den meisten Demokratien anerkannt ist. In der überwiegenden Mehrheit der Länder genießen Parlamentarier absolute Immunität in Bezug auf in Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben geäußerte Meinungen und abgegebene Stimmen, und dieser Grundsatz wird in der Verfassung garantiert. Ein solcher Schutz ist wirksam ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl oder ab dem Zeitpunkt ihrer parlamentarischen Verteidigung und endet nicht mit Ablauf des Mandats oder bei der Auflösung des Parlaments, sondern bleibt in Kraft für ihre Handlungen während der Ausübung des Mandats.

Diese Form der Immunität (auch als „parlamentarische Vorrechte“, „Nichtrechnungspflicht“ oder „Redefreiheit“ bezeichnet) ist von einer anderen Form der Immunität im strengen Sinn zu unterscheiden, auch als „Unverletzlichkeit“ bezeichnet, die Parlamentariern einen besonderen Rechtsschutz – in der Regel vor Festnahme, Inhaftierung und strafrechtlicher Verfolgung – für nicht in Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben vorgenommene Handlungen gewährt. Diese Form der Immunität ist zeitlich begrenzt und

gilt nur, solange die Parlamentsmitglieder im Amt sind. Sie kann außerdem aufgehoben werden und gilt nicht für Fälle, in denen ein Parlamentarier bei der Begehung einer Straftat erappt wird (in flagrante delicto). Diese Form der Immunität ist stärker umstritten, und die innerstaatlichen Praktiken und Regeln unterscheiden sich erheblich.

Die vorgeschlagene Immunität für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte auf der Konferenz und Mitglieder des Verwaltungsrats spiegelt den weithin akzeptierten Grundsatz der „parlamentarischen Vorrechte“ oder parlamentarischen „Nichtrechenschaftspflicht“ insofern wider, als sie Schutz nur in Bezug auf mündliche Äußerungen und Handlungen in Ausübung amtlicher IAO-Funktionen bietet. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die als „Unverletzlichkeit“ bezeichnete Form der parlamentarischen Immunität. Während die parlamentarischen Vorrechte auf der Notwendigkeit beruhen, die Grundsätze der repräsentativen Demokratie und der Gewaltenteilung zu schützen, geht es bei der vorgeschlagenen Immunität von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz (oft als Weltparlament der Arbeit bezeichnet) und Mitgliedern des Verwaltungsrats darum, die Integrität und das autonome Funktionieren der dreigliedrigen Struktur der Organisation zu wahren, indem die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor übermäßigem Druck und vor übermäßiger Einmischung geschützt werden.

Wie würde die vorgeschlagene Immunität aufgehoben und wer würde diesen Beschluss fassen?

Es wäre Sache der Internationalen Arbeitskonferenz oder des Verwaltungsrats, einen Beschluss über die Aufhebung der Immunität zu fassen, bei diesem Beschluss würden diese Organe aber dieselben Regeln anwenden, die derzeit von Mitgliedstaaten angewendet werden, wenn sie nach Paragraph 16 des Abkommens von 1947 ähnliche Beschlüsse zu fassen haben. Der vorgeschlagene revidierte Anhang I gibt inhaltlich den Wortlaut von Paragraph 16 wider, ohne etwas hinzuzufügen oder etwas wegzulassen.

Müssen die Mitglieder, wenn sie den revidierten Anhang I ratifizieren, Durchführungsbestimmungen annehmen?

Die Durchführung der Bestimmungen des revidierten Anhangs I würde gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen entsprechend der Rechtsordnung, den rechtlichen Verfahren und den Gepflogenheiten des ratifizierenden Mitglieds erfordern. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Ländern irgendeine Form von Rechtsinstrument wie ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vorschrift erforderlich wäre, bevor die vorgesehene Immunität in der inländischen Rechtsordnung effektiv angewendet werden könnte.

Weshalb bedarf es der Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947?

Gemäß einer EntschlieÙung der Konferenz von 1970 sollte Artikel 40 der IAO-Verfassung in einer Weise angewendet werden, dass das Recht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrats, zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der IAO freimütig Stellung zu nehmen, vollständig gewahrt wird. Dagegen heißt es in Paragraph 17 des Abkommens von 1947, dass ihre Vorrechte und Befreiungen nach dem Abkommen nicht gegenüber den Behörden eines Staates geltend gemacht werden können, dem sie angehören oder den sie vertreten. Da ein vollständiger Schutz der Meinungsfreiheit von Konferenzdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern nicht möglich erscheint, wenn er in ihren eigenen Ländern unberücksichtigt bleiben kann, muss das Abkommen von 1947 an das Verständnis der Konferenz von Artikel 40 angepasst werden. Dies geschieht durch die Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen, was es der IAO gestattet, das Abkommen von 1947 an ihre besonderen Bedürfnisse anzupassen.

Wie sieht das Verfahren für die Änderung des Anhangs I aus?

Falls die vorgeschlagene Änderung des Anhangs I vom Verwaltungsrat gebilligt wird, wird sie der Konferenz in Form eines Entschließungsentwurfs zur Behandlung und möglichen Annahme übermittelt. Im Fall der Annahme durch die Konferenz wird der revidierte Anhang vom Amt an den UN-Generalsekretär übermittelt und würde für diejenigen Mitgliedstaaten verbindlich, die eine Mitteilung über die Annahme gemäß den Paragraphen 38 und 47(1) des Abkommens von 1947 an den Generalsekretär richten.

Sind andere Änderungen des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 erfolgt?

Nein, dies ist das erste Mal, dass die IAO einen revidierten Anhang vorschlägt. Andere Sonderorganisationen, wie die WHO, die IMO und die FAO, haben ihre jeweiligen Anhänge dagegen mehrmals geändert, um den Anwendungsbereich der Vorrechte und Befreiungen auf bestimmte Gruppen von Personen auszudehnen.

Wird ein Mitglied, das das Abkommen von 1947 ratifiziert hat, nach der Annahme des revidierten Anhangs automatisch an diesen Anhang gebunden sein?

Nein, entsprechend der Praxis der Vereinten Nationen als Verwahrstelle des Abkommens kann ein Mitgliedstaat durch eine entsprechende Erklärung angeben, nur an die ursprüngliche Fassung des Anhangs I von 1947 gebunden zu sein.